

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Landkern

vom 05.06.2014

Der Ortsgemeinderat von Landkern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der derzeit geltenden Fassung und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Landkern vom _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Reihengrabstätten

- (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	200,00 EUR
- (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 EUR
	je Urnenbeisetzung
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 EUR
	je Urnenbeisetzung
- (3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit geringem Pflegeaufwand an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 EUR
- (4) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 EUR
- (5) Gemischte Grabstätten
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach Nr. 1 350,00 EUR

§ 5**Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
eine Doppelgrabstätte 600,00 EUR
- (2) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.
- (3) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr, aufgerundet auf volle Jahre, für
eine Doppelgrabstätte 20,00 EUR
- (4) Zusätzliche Urnenbeilegung in einer belegten Wahlgrabstätte
a) Gebühr i.H.v. 150,00 EUR
und ggf. zusätzlich
b) Gebühr nach Ziff. 3

§ 6**Ausheben und Schließen der Gräber**

Die für das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Friedhofsverwaltung bzw. einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 7**Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung erhoben.

§ 8
Benutzung der Leichenhalle

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Aufbewahrung

- | | | |
|----|-----------------------------|-----------|
| a) | einer Leiche bis zu 4 Tagen | 40,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 10,00 EUR |
| b) | einer Urne bis zu 10 Tagen | 20,00 EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 10,00 EUR |

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.10.2004, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Landkern, den 05.06.2014
Ortsgemeinde Landkern

Gez. Münich, Ortsbürgermeister